

Merkblatt - Publizitätsmaßnahmen

Kennzeichnung von Veröffentlichungen mit EU-Mitteln geförderter Projekte

Veröffentlichungen (Broschüren, Magazine, Zeitschriften, Inserate etc.) und Plakate der aus dem Programm LE 14-20 finanzierten Maßnahmen und Aktionen müssen einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung des Bundes, des Landes und der Europäischen Union sowie folgende Logos enthalten das BML-Logo

- das Logo LE 14-20
- das entsprechende Bundesländer-Logo
- falls zutreffend: das LEADER-Logo
- das Unionslogo inklusive Erläuterungstext: "Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete."

Bei Printmedien sind die genannten Gestaltungselemente gut sichtbar auf der Titelseite der Veröffentlichung anzubringen.

Optional haben die Begünstigten und die Bewilligende Stelle die Möglichkeit, ihre eigenen Logos einzubringen. Bei der Verwendung mehrerer Logos ist auf deren **ausgewogene Gewichtung** zu achten.

Sind **mehrere Bundesländer** im Rahmen einer bundesländerübergreifenden Maßnahme an der Finanzierung beteiligt, so sind die beteiligten Bundesländer anzuführen.

Kann die Logoleiste in begründeten Ausnahmefällen nicht zum Einsatz kommen (z. B. aus Platzgründen, insbesondere im Zusammenhang mit Kleinanzeigen/-inseraten etc.), so ist stattdessen - je nach Förderkombination - folgender Wortlaut als Informationsmaßnahme anzuführen: "Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union (LEADER)" bzw. "Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union (LEADER)".

Sie finden die vorgefertigte Logoleiste für die weitere grafische Verwendung auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/78588.htm

Allgemeine Mustervorlagen sowie weitere Informationen zur praktischen Anwendung finden Sie auf der Homepage des BML unter: https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl_entwicklung/foerderinfo/publizitaetsbestimmungen/publizitaet_le_14_20.html

Beispiel Logoleiste:

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union











